



TERRE DES FEMMES e. V.

Menschenrechte für die Frau
Brunnenstraße 128
13355 Berlin
Tel: 030/40 50 46 99-0
Fax: 030/40 50 46 99-99
genitalverstuemmung@frauenrechte.de
www.frauenrechte.de

Stellungnahme von TERRE DES FEMMES e.V. zum Entwurf der Bundesregierung vom 16.05.2013 für eine Gesetzesänderung zur Strafbarkeit der Verstümmelung weiblicher Genitalien

TERRE DES FEMMES begrüßt den von der Bundesregierung vorgelegten Formulierungsvorschlag für eine Gesetzesänderung zur Strafbarkeit der Verstümmelung weiblicher Genitalien.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen des Strafgesetzbuchs stellen nach Ansicht von TERRE DES FEMMES einen wichtigen und dringend notwendigen Schritt dar, um der Schwere und den Folgen dieser schweren Menschenrechtsverletzung für die Betroffenen Rechnung zu tragen und einen Beitrag zu leisten, diese in Zukunft zu verhindern. Neben der Änderung des § 226 StGB halten wir eine Aufnahme weiblicher Genitalverstümmelung in den Katalog der Auslandstaten (§ 5 StGB) für unerlässlich. Die Aufnahme in den Katalog der Auslandstaten wurde bei der öffentlichen Anhörung zum Thema im Rechtsausschuss des Bundestags am 24.04.2013 von fünf der neun geladenen Sachverständigen ebenfalls für sinnvoll erachtet.

§ 5: Katalog der Auslandstaten gegen inländische Rechtsgüter

Von den 493 FrauenärztInnen, die sich 2005 an einer gemeinsamen Umfrage des Berufsverbands der Frauenärzte, TERRE DES FEMMES und Unicef beteiligten, hatten 35 der Befragten (7,1%) Kenntnis von Patientinnen, deren Töchter im Herkunftsland genitalverstümmelt werden sollten. Weibliche Genitalverstümmelung kann gegenwärtig, wenn sie im Ausland durchgeführt wird, nur in wenigen Fallkonstellationen (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 2 StGB) nach deutschem Strafrecht geahndet werden. Das Schutzprinzip des § 7 Abs. 1 StGB kommt bei Auslandstaten in anderen Fällen nur zur Anwendung, wenn es sich bei dem im Ausland genital verstümmelten Mädchen um eine deutsche Staatsangehörige handelt und die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist. Damit aber ohne Ausnahme und unabhängig von der Staatsangehörigkeit Mädchen und Frauen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland geschützt werden können, bedarf es gesetzlicher Ergänzungen.

Da TERRE DES FEMMES ein generelles Ausreiseverbot für Mädchen aus Verbreitungsländern weiblicher Genitalverstümmelung als verfassungswidrig einstuft, hält TERRE DES FEMMES die Aufnahme in den Katalog der Auslandsstraftaten für eine geeignete Maßnahme um

- a) im Ausland durchgeführte Genitalverstümmelungen zu ahnden.
- b) Eltern vor der Ausreise zu verdeutlichen, dass eine Verstümmelung ihrer Tochter im Ausland weit reichende rechtliche Konsequenzen für sie nach sich zieht.

In seiner Resolution vom 24. März 2009 fordert das Europäische Parlament die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union unter Punkt 28 auf, „jede gebietsansässige Person, die die Straftat der Genitalverstümmelung bei einer Frau begangen hat, strafrechtlich zu verfolgen, vor Gericht zu stellen und zu bestrafen, auch wenn die Straftat außerhalb ihrer Grenzen verübt wurde (Exterritorialität der Straftat).“

§ 78: Ruhen der Verjährungsfrist

TERRE DES FEMMES befürwortet das von der Großen Koalition 2009 beschlossene Ruhen der Verjährungsfrist bei Misshandlung Schutzbefohlener (§ 225) bis zum Erreichen des 18. Lebensjahrs. Dies ermöglicht es Betroffenen, als Erwachsene Anzeige gegen die TäterInnen zu erstatten. Damit ist gewährleistet, dass Genitalverstümmelung nicht verjährt, bevor die Betroffenen die Volljährigkeit erreicht haben.

Aufgrund des gesellschaftlichen Tabus und der Tatsache, dass Genitalverstümmelungen meist von Familienangehörigen vorgenommen, veranlasst oder geduldet werden, ist ein Ruhen der Verjährungsfrist bis zum 18. Lebensjahr sinnvoll, da davon ausgegangen werden muss, dass die Betroffenen u.U. erst Jahre nach Erreichen der Volljährigkeit in der Lage sind, die Tat zur Anzeige zu bringen. Daher befürworten wir das vorgesehene Ruhen der Verjährung für den neu zu schaffenden § 226 a.

Zu § 226 a: eigener Straftatbestand Verstümmelung weiblicher Genitalien

Bislang fällt weibliche Genitalverstümmelung an Mädchen und Frauen in Deutschland unter den Straftatbestand der gefährlichen Körperverletzung bzw. unter die Misshandlung Schutzbefohlener. Nur in Ausnahmefällen, z.B. wenn die betroffene Frau nachweislich aufgrund der erlittenen Verstümmelung ihre Fortpflanzungsfähigkeit verliert, könnte Genitalverstümmelung als schwere Körperverletzung geahndet werden. Die betroffenen Mädchen und Frauen aus mehrheitlich afrikanischen Herkunftsländern leiden lebenslang unter den Konsequenzen der Praxis, bei der neben der Klitoris meist auch Teile der Schamlippen abgeschnitten werden. In 15% der Fälle wird die Vagina bis auf eine winzige Öffnung zugenäht. Die Folgen für die Überlebenden sind immens: Schmerzen und Komplikationen beim Wasserlassen, bei Menstruation, Geschlechtsverkehr und Entbindungen. Im Rahmen der

bestehenden Rechtslage wiegen diese Konsequenzen weniger schwer als der Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit.

Um Rechtsklarheit zu schaffen und der Schwere sowie den Folgen von FGM (Female Genital Mutilation) Rechnung zu tragen, hält TERRE DES FEMMES einen eigenen Straftatbestand „weibliche Genitalverstümmelung“ für angemessen. Ein eigener Straftatbestand mit Orientierung an der Definition weiblicher Genitalverstümmelung durch die Weltgesundheitsorganisation WHO ist ein eindeutiges Signal, dass weibliche Genitalverstümmelung in Deutschland nicht toleriert wird.

TERRE DES FEMMES begrüßt die mit dem vorgesehenen § 226 a verbundene Einstufung weiblicher Genitalverstümmelung als Verbrechen. Die vorgesehene Mindeststrafe „Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr“ halten wir aufgrund der Schwere und den lebenslangen Folgen einerseits und den absichtlich und willentlich herbeigeführten Folgen der Tat für nicht angemessen. Daher plädieren wir für eine Mindeststrafe nicht unter zwei Jahren. Damit wäre eine Genitalverstümmelung vom vorgesehenen Mindeststrafmaß einer Vergewaltigung gleichgestellt. Minder schwere Fälle finden im vorliegenden Gesetzentwurf unter § 226 a (2) Berücksichtigung und können mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren geahndet werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird auch der Resolution des Europäischen Parlaments vom 24. März 2009 "Bekämpfung der Genitalverstümmelung bei Frauen in der Europäischen Union" Rechnung getragen. Unter Punkt 20. der Resolution werden die EU-Mitgliedsstaaten aufgefordert, „die geltenden Rechtsvorschriften zu Genitalverstümmelungen anzuwenden oder sie in die Rechtsvorschriften, die schwere Körperverletzung unter Strafe stellen, einzubeziehen.“

Forderung nach einer ärztlichen Meldepflicht

Bisher haben Personen, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen, nur in Fällen drohender Genitalverstümmelung die Möglichkeit ihre Schweigepflicht zu brechen, wenn Gefahr im Verzug ist und mit der Meldung eine Straftat verhindert werden soll. Unserer Kenntnis nach machen ÄrztInnen in Deutschland von dieser Möglichkeit bisher kaum Gebrauch.

Bei der öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestags wurde von verschiedenen Sachverständigen wiederholt darauf hingewiesen, dass eine große Hürde in der Strafverfolgung weiblicher Genitalverstümmelung in Deutschland darin besteht, dass die Strafverfolgungsbehörden keine Kenntnisse von Fällen erhalten. Daher sprach sich ein Teil der geladenen Sachverständigen für eine Meldepflicht an das Jugendamt aus, wenn ÄrztInnen feststellen, dass ein Mädchen bereits von Genitalverstümmelung betroffen ist. TERRE DES FEMMES befürwortet die im Kinderschutzgesetz, welches am 01.01.2012 in Kraft getreten ist, enthaltene Möglichkeit für Berufsheimnisträger, zur Abwendung von Gefahr für das

Kindeswohl, das Jugendamt zu informieren. Diese Gefahr sehen wir für Mädchen auch dann gegeben, wenn ältere Schwestern bereits der weiblichen Genitalverstümmelung unterzogen wurden. Andere europäische Länder wie z.B. Frankreich, Norwegen, Spanien und Schweden haben bereits eine Meldepflicht für ÄrztInnen eingeführt.

Notwendigkeit eines Nationalen Aktionsplans

Wie im Gesetzentwurf der Bundesregierung unter „A. Problem und Ziel“ enthalten, muss der Schwerpunkt bei der Überwindung weiblicher Genitalverstümmelung „in erster Linie im präventiven und sozialen Bereich liegen“.

Nach Ansicht von TERRE DES FEMMES stellen die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen nur einen Schritt in Richtung hin zu einer verbesserten Situation für betroffene Frauen in Deutschland und in Richtung auf mehr Schutz für gefährdete Mädchen dar. Sie müssen in eine Reihe weiterer Maßnahmen im Rahmen eines Nationalen Aktionsplans eingebettet werden.

Dazu gehört, dass

- mehr Beratungsstellen für betroffene Frauen und ihre Familien eingerichtet werden.
- ÄrztInnen, Hebammen, ErzieherInnen, LehrerInnen, Polizei und Justiz in ihrer Ausbildung geschult werden.
- alle Kinder an den ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen teilnehmen und diese genitale Check-ups beinhalten.
- ÄrztInnen verpflichtet sind, es dem Jugendamt zu melden, wenn sie feststellen, dass ein Mädchen bereits an den Genitalien verstümmelt ist. Dann sind Schwestern oder Cousinen des Mädchens extrem gefährdet und müssen wirksam geschützt werden.

Wir fordern daher von der Bundesregierung die Wiedereinsetzung der seit 2009 ruhenden Bund-Länder-NRO-AG, die zweimal getagt hat und die die Erarbeitung eines Nationalen Aktionsplans zum Schutz gefährdeter Mädchen zum Ziel hatte.

TERRE DES FEMMES e.V. – Menschenrechte für die Frau

TERRE DES FEMMES ist eine gemeinnützige Menschenrechtsorganisation für Mädchen und Frauen, die durch Aktionen, Öffentlichkeitsarbeit, persönliche Beratung, Förderung von Projekten und internationale Vernetzung von Gewalt betroffene Mädchen und Frauen unterstützt. TERRE DES FEMMES klärt auf, wo Mythen und Traditionen Frauen das Leben schwer machen, protestiert, wenn Rechte beschnitten werden und fordert eine lebenswerte Welt für alle Mädchen und Frauen – gleichberechtigt, selbstbestimmt und frei! Unsere Schwerpunktthemen sind Häusliche Gewalt, Zwangsheirat und Ehrverbrechen, weibliche Genitalverstümmelung, Frauenhandel, Zwangsprostitution und soziale Rechte für Arbeiterinnen. Der Verein wurde 1981 gegründet, die Bundesgeschäftsstelle befindet sich in Berlin. Weitere Informationen finden Sie unter www.frauenrechte.de